

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
II/01	S0005/15	30.01.2015
zum/zur		
A0170/14 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei		
Bezeichnung		
Installierung eines Fahrgastbeirates bei der MVB GmbH & Co. KG (MVB)		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.02.2015	
Verwaltungsausschuss	06.03.2015	
Stadtrat	19.03.2015	

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der MVB GmbH & Co. KG (MVB) werden beauftragt die Geschäftsführung der MVB GmbH & Co. KG (MVB) anzuweisen, spätestens bis Ablauf des Jahres 2015 einen Fahrgastbeirat ähnlich dem Vorbild in der Stadt Halle/Saale (*siehe Anlage<sup>1</sup>*) einzurichten und hierüber dem Stadtrat zu berichten.

### Begründung:

„Der erste Fahrgastbeirat wurde 1989 bei den Kölner Verkehrsbetrieben eingerichtet. Aktuell bestehen im deutschsprachigen Raum etwa 100 Beiräte, die meist auf Unternehmens-, kommunaler oder regionaler Ebene tätig sind. Die meisten Beiräte wurden auf freiwilliger Basis eingerichtet; nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und **Sachsen-Anhalt ist ein Fahrgastbeirat im Landes-ÖPNV-Gesetz als Soll-Bestimmung genannt (Stand 2006).**“<sup>2</sup> Aktuell gibt es bspw. Fahrgastbeiräte bei den Verkehrsbetrieben in Halle, Leipzig, Dresden, Zwickau und Chemnitz.

„Es lassen sich drei Typen von Fahrgastbeiräten unterscheiden:

- *Laienbeiräte*, in denen ausgewählte Fahrgäste stellvertretend für alle Reisenden mitarbeiten. Die Mitgliedschaft wird überwiegend öffentlich ausgeschrieben und soll die soziale Zusammensetzung der Fahrgäste widerspiegeln. Die Mitglieder vertreten jeweils ihre persönliche Meinung.
- *Expertenbeiräte*, deren Mitglieder aus Fahrgastverbänden, Umweltschutzverbänden, Behindertenverbänden, Bürgerinitiativen, Schülerorganisationen, Seniorenorganisationen u. a. berufen werden. Sie werden durch ihre jeweiligen Verbände ernannt und sollen dessen Position im Beirat vertreten.
- *Mischformen* aus Laien- und Expertenbeirat, deren Mitglieder vom Träger des Beirats (z. B. Verkehrsunternehmen, Verbund) berufen werden und diesem gegenüber eine beratende Funktion haben. Sie handeln jedoch eigenverantwortlich und selbstbestimmt. In regelmäßigen Zusammenkünften treffen sie zumeist mit den Vertretern des berufenden Verkehrsunternehmens aufeinander. Dabei diskutieren sie Fragen des öffentlichen Nahverkehrs und konfrontieren das Unternehmen mit Problemen der Fahrgäste.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.havag.com/news-infos/fahrgastbeirat>.

<sup>2</sup> Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Fahrgastbeirat>.

<sup>3</sup> Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Fahrgastbeirat>.

**Stellungnahme:**

Der Antrag wird von der Stadtverwaltung und der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) als interessante Anregung, einen Fahrgastbeirat, ähnlich dem in Halle, zu installieren, verstanden. Es wird erkannt, dass der Fahrgastbeirat die Möglichkeit schaffen soll, den ÖPNV zu optimieren.

Die MVB hat intern bereits zu einem früheren Zeitpunkt einmal geprüft, ob eine solche Einrichtung für die MVB auch wirtschaftlich gesehen umsetzbar wäre und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen. Der Fahrgastbeirat, der in Halle aus 18 Mitgliedern besteht und damit größer als der Aufsichtsrat der MVB ist, würde durchschnittlich einmal im Quartal tagen. Damit einhergehende Kosten für Bewirtung, Büromaterial, Porto, Kommunikation etc. werden mit mindestens 500 EUR jährlich angesetzt. Zur Organisation, Vor- und Nachbereitung, Protokollierung und Berichterstattung (durch Abteilungsleiter oder Fachbereichsleiter) müssen Mitarbeiter der MVB eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der hierfür benötigten Arbeitszeit dürften Kosten von über 5.000 EUR jährlich entstehen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits der Aufsichtsrat der MVB mindestens viermal im Kalenderjahr einzuberufen ist. Außerplanmäßige Aufsichtsratssitzungen bleiben davon unberührt. Beim Thema Tarif wäre zudem nicht die MVB die richtige Ansprechpartnerin, sondern der Magdeburger Regionalverkehrsverbund – marego, der zusätzlich mit dem Fahrgastbeirat befasst werden müsste. Der Organisations- und Finanzaufwand steht damit in keinem Verhältnis zum letztendlichen Nutzen, zumal nicht klar ist, welche Entscheidungskompetenzen und Einflussmöglichkeiten der Fahrgastbeirat haben soll. Diese könnten mit den Befugnissen des Aufsichtsrates kollidieren.

Die MVB hat durch ihr Kundenmanagement bereits die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Fahrgäste aktiv durch Meinungsäußerung und Mitsprache für den ÖPNV engagieren können.

Der Antrag nimmt Bezug auf das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA). Es ist richtig, dass § 5 ÖPNVG LSA vom 31.07.2012 einen ehrenamtlichen Beirat für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV-Beirat) vorsieht. Nach dieser Vorschrift soll sich jedoch der Aufgabenträger bei der Wahrnehmung der Aufgabe zur Wahrung der Fahrgastinteressen unterstützen lassen und nicht das Verkehrsunternehmen. Aus diesem Grund halten wir die Zuständigkeit der MVB für die Einrichtung eines ÖSPV-Beirates rechtlich für fraglich.

Zimmermann